

§§ 1-34

5. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-81011-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

3. GmbH & Co. KG. Die Kapitalgesellschaft & Co. KG (GmbH & Co. KG, AG & Co. KG) bildet eine seit vielen Jahrzehnten anerkannte **Grundtypenvermischung** mit vielfältigen rechtspraktischen Erscheinungsformen (näher → § 1 Rn. 93 ff.). Sie ist ursprünglich aus steuerlichen Erwägungen „erfunden“ worden,¹³⁸³ hat sich aber auch aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Vorteile zu einer geschätzten Rechtsform entwickelt: Die GmbH & Co. KG ermöglicht es, die rechtsformspezifischen Vorteile der GmbH (Haftungsbeschränkung, Drittorganschaft, Möglichkeit der Einpersonen-Gesellschaft) mit denen einer Personengesellschaft (erleichterte Kapitalbeschaffung, flexible Verteilung der Kompetenzen und Entscheidungszuständigkeiten, Entnahmemöglichkeiten auch ohne Gewinnerwirtschaftung) zu verbinden.¹³⁸⁴

III. GmbH und ausländische Rechtsformalternativen

1. Auslandsgesellschaften als Rechtsformalternative. Im Gefolge der EuGH-Troika Centros,¹³⁸⁵ Überseering¹³⁸⁶ und Inspire Art¹³⁸⁷ hat sich das **Tableau der verfügbaren Gesellschaftsformen** schlagartig **vergrößert**: Neben dem *numerus clausus* der deutschen Rechtsformen¹³⁸⁸ stehen den Gesellschaftsgründern nunmehr zahlreiche Auslandsgesellschaften als Rechtsformalternative zur Verfügung, sodass man geneigt ist, von einem gesellschaftsrechtlichen *embarras de richesse* zu sprechen. Mit den erweiterten Wahlmöglichkeiten **wächst** freilich auch **die Komplexität des Entscheidungsproblems**: Die Gesellschaftsgründer müssen anhand der vorerwähnten Entscheidungskriterien (→ Rn. 344) zusätzlich die Vor- und Nachteile einer Auslandsgesellschaft abschätzen.¹³⁸⁹ Dies soll im Folgenden durch eine **vergleichende Gegenüberstellung** von **deutscher GmbH** und **englischer private limited company** geschehen.

2. Tatsächliche und vermeintliche Vorteile einer Auslandsgesellschaft. **354**
a) Angeführte Vorteile. Bei einem länderübergreifenden Rechtsformenvergleich fallen zugunsten der *limited* zunächst die **geringeren Gründungskosten** ins Gewicht: Sie kennt – anders als die GmbH – kein Mindeststammkapital und kann außerordentlich rasch und kostengünstig gegründet werden.¹³⁹⁰ Weiterhin werden die **geringeren Haftungsrisiken** der Gesellschafter hervorgehoben, weil es im englischen Korporationsrecht keine verdeckte Sacheinlage,¹³⁹¹ keine Kapitalersatzregeln¹³⁹² und keine Durchgriffhaftung¹³⁹³ gebe. Außerdem betont man die **größere Flexibilität beim Gesellschafterwechsel** wegen des fehlenden Beurkundungserfordernisses bei Anteilsübertragungen.¹³⁹⁴ In der Gegenüberstellung beider Rechtsformalternativen entsteht so bisweilen der **Eindruck** einer **überregu-**

¹³⁸³ Eingehend Fleischer/Wansleben GmbHR 2017, 169.

¹³⁸⁴ Dazu Fleischer/Wansleben GmbHR 2017, 169 (175).

¹³⁸⁵ Vgl. EuGH 9.3.1999 – C-212/97, Slg. 1999, I-1459 = NJW 1999, 2027 – Centros.

¹³⁸⁶ Vgl. EuGH 5.11.2002 – C-208/00, Slg. 2002, I-9919 = NJW 2002, 3614 – Überseering.

¹³⁸⁷ Vgl. EuGH 30.9.2003 – C-167/01, Slg. 2003, I-10155.

¹³⁸⁸ Allg. dazu K. Schmidt GesR S. 96 ff.; Wiedemann GesR I S. 2; speziell mit Blick auf eine Erweiterung de lege ferenda Fleischer ZHR 168 (2004), 673 (678 ff.); vertiefend Fleischer ZGR 2023, 261.

¹³⁸⁹ Ebenso Oehlrich DStR 2019, 2435 (2436); Wachter GmbHR 2004, 88 (89): „Bei der Beratung von Unternehmensgründern sind daher im Rahmen der Rechtsformwahl künftig nicht nur die verschiedenen deutschen Rechtsformen miteinander zu vergleichen, sondern auch ausländische Gesellschaftsformen mit in die Betrachtung einzubeziehen.“; eingehend Schneeloch BFuP 2007, 197 ff.

¹³⁹⁰ Dazu Maul/Schmidt BB 2003, 2297 (2298); Pohl FS Raupach, 2006, 375 (377); Römermann NJW 2006, 2065 (2066); Schneeloch BFuP 2007, 197 (199 f.); Westhoff ZInsO 2004, 289 (295); relativierend aus deutscher (Notars-)Sicht Heckschen GmbHR 2004, R 25; Wachter GmbHR 2004, 88 (94).

¹³⁹¹ Vgl. Kallmeyer DB 2004, 636 (637); Wachter GmbHR 2004, 88 (94).

¹³⁹² Vgl. Ebert/Leverdag GmbHR 2003, 1337 (1346); Fleischer DStR 2000, 1015 (1017); Kallmeyer DB 2004, 636 (639); Meilicke GmbHR 2003, 793 (805); Wachter GmbHR 2004, 88 (93).

¹³⁹³ Vgl. etwa Fleischer DStR 2000, 1015 (1017); Wachter GmbHR 2004, 88 (91).

¹³⁹⁴ Vgl. Kallmeyer DB 2004, 636 (638); die Vorzüge des Beurkundungserfordernisses hervorkehrend dagegen Heckschen GmbHR 2004, R 25 (R 26): „Die Gegenleistung besteht in einer juristisch betreuten, strukturierten, beweisbaren und auch gegenüber Umgehungen und Täuschungen Dritter sowie der staatlichen Behörden abgefaßten Urkunde.“

lierten GmbH und einer unbürokratischen limited,¹³⁹⁵ auch wenn der Companies Act 2006 mit seinen 1.300 Vorschriften wesentlich umfangreicher ausfällt als das deutsche Aktien- und GmbHG zusammen.¹³⁹⁶

355 Durch das MoMiG (→ Rn. 116 ff.) sind manche der bisher **zugunsten der limited angeführten Vorteile entfallen**: Nach § 5a Abs. 1 kann nunmehr eine Unternehmergesellschaft mit einem Stammkapital von 1 Euro gegründet werden; durch § 19 Abs. 4 sind die drakonischen Rechtsfolgen der verdeckten Sacheinlage deutlich abgeschwächt worden; gem. § 30 Abs. 1 S. 3 GmbHG, § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, § 135 InsO ist das komplizierte Kapitalersatzrecht radikal vereinfacht worden. Außerdem hat der BGH die Rechtsfigur der Durchgriffshaftung sowohl für den existenzvernichtenden Eingriff¹³⁹⁷ als auch für die materielle Unterkapitalisierung¹³⁹⁸ abgeschafft und stattdessen ein auf § 826 BGB gestütztes Gläubigerschutzkonzept entwickelt.

356 b) Ausgeblendete Folgekosten. Gerne verschwiegen werden in diesem gründungslastigen Gesamtbild die **laufenden Organisationskosten** einer limited.¹³⁹⁹ Sie ergeben sich zunächst aus der Verpflichtung zur Unterhaltung eines *registered office* in England (vgl. sec. 9 (5) (a) CA 2006) und dem erhöhten Beratungsaufwand bei Rechtsfragen, der sich etwa bei der Geltendmachung von Beschlussmängeln,¹⁴⁰⁰ der Änderung des Gesellschaftsvertrages, in der Unternehmenskrise oder bei Umstrukturierungsmaßnahmen ergibt¹⁴⁰¹ und für den deutsche Rechtsanwälte schon aus versicherungsrechtlichen Gründen nur selten zur Verfügung stehen werden.¹⁴⁰² Zu berücksichtigen sind außerdem die einschlägigen **Vorschriften über die Erstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses**: Jede limited mit Verwaltungssitz in Deutschland bleibt in England rechnungslegungs-, publizitäts- und prüfungspflichtig;¹⁴⁰³ sie ist außerdem gehalten, einen jährlichen Geschäftsbericht (*annual return*) zum Gesellschaftsregister (*registrar of companies*) einzureichen, der Angaben über den aktuellen Satzungssitz, die Verwaltungsorgane sowie die Anteilseigner der Gesellschaft enthalten muss (vgl. sec. 854–859 CA 2006).

357 c) Irrelevante Auswahlkriterien. Von den sonstigen Auswahlkriterien erweist sich die **Steuerbelastung** als nicht entscheidungserheblich: Eine ausschließlich im Inland tätige limited ist nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Großbritannien als in Deutschland ansässig zu behandeln¹⁴⁰⁴ und wird von den Finanzbehörden als unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG klassifiziert.¹⁴⁰⁵ Für ihre Direktoren steht damit ggf. auch eine Haftung nach § 34 AO iVm § 69 AO in Rede.¹⁴⁰⁶ Keine nennenswerten Unterschiede ergeben sich ferner hinsichtlich der **Finanzierungsmöglichkeiten mit Eigen- und Fremdkapital**: Nicht anders als hierzulande wird eine Darlehenshingabe an geschlossene Kapitalgesellschaften auch in England häufig von einer Bürgschaftsübernahme durch die Gesellschafter

¹³⁹⁵ So der Schlussbefund bei Koegel GmbHR 2003, 1225 (1230).

¹³⁹⁶ Darauf hinweisend auch Wicke Rn. 7.

¹³⁹⁷ Vgl. BGH 16.7.2007 – II ZR 3/04, BGHZ 173, 246 = NJW 2007, 2689.

¹³⁹⁸ Vgl. BGH 28.4.2008 – II ZR 264/06, BGHZ 176, 204 = NJW 2008, 2437.

¹³⁹⁹ Darauf mit Recht hinweisend Happ/Holler DStR 2004, 730 (735); Heckschen GmbHR 2004, R 25; Schneeloch BFuP 2007, 197 (207 f.); Wachter GmbHR 2004, 88 (94); Westhoff ZInsO 2004, 289 (295); zuletzt Ringe ECFR 2013, 230 (261 ff.).

¹⁴⁰⁰ Vgl. etwa OLG Frankfurt 3.2.2010 – 21 U 54/09, ZIP 2010, 800 mAnm Mankowski ZIP 2010, 802.

¹⁴⁰¹ Für einen umfassenden Katalog möglicher Streitfälle Wachter GmbHR 2004, 88 (93).

¹⁴⁰² Vgl. Wachter GmbHR 2004, 88 (94) unter Hinweis darauf, dass viele Berufshaftpflichtversicherungen eine Haftung für eine Beratung im ausländischen Recht ausschließen; ausf. Dierksmeier BB 2005, 1516 (1517 f.).

¹⁴⁰³ Vgl. Pohl FS Raupach, 2006, 375 (378); Ringe ECFR 2013, 230 (262); Schneeloch BFuP 2007, 197 (209 f.); Westhoff ZInsO 2004, 289 (293 ff.).

¹⁴⁰⁴ Vgl. Art. 4 Abs. DBA UK 2010, früher Art. II Abs. 1 lit. h Ziff. ii DBA UK 1964 idF v. 23.3.1970.

¹⁴⁰⁵ Vgl. Ebert/Levedag GmbHR 2003, 1337 (1344 f.); Pohl FS Raupach, 2006, 375 (382); Schneeloch BFuP 2007, 197 (212 f.); Wachter GmbHR 2004, 88 (95).

¹⁴⁰⁶ Dazu Westhoff ZInsO 2004, 289 (295).

abhängig gemacht.¹⁴⁰⁷ Das gilt erst recht bei der Kreditaufnahme einer *limited* in Deutschland.¹⁴⁰⁸

d) Schlussfolgerung. Für den Rechtsformenvergleich zwischen GmbH und *limited* folgt aus alledem, dass **deutschen Unternehmensgründern** in aller Regel **von der Wahl einer ausländischen Rechtsform abzuraten** ist.¹⁴⁰⁹ Zu den versteckten Folgekosten, die von vielen *limited*-Gründern schlicht unterschätzt worden sind,¹⁴¹⁰ kommt die schlechte Reputation dieser Rechtsform im inländischen Geschäftsverkehr.¹⁴¹¹ Der vermeintliche Hauptvorteil der *limited* – die geringen Gründungskosten – ist mit Einführung der Unternehmersgesellschaft (zu deren statistischer Entwicklung → Rn. 216) entfallen. In der Lit. heißt es pointiert, dass die anwaltliche Empfehlung einer *limited* seither in aller Regel als „flagrante Verletzung der Beratungspflicht“¹⁴¹² zu werten sei. Für wohlinformierte professionelle Marktteilnehmer mag es Ausnahmen geben.¹⁴¹³ Nach dem **Brexit** scheidet die Neugründung einer *limited* mit Verwaltungssitz in Deutschland als Rechtsformalternative vollends aus, weil sie sich nunmehr nicht mehr auf den Schutz der Niederlassungsfreiheit berufen kann.¹⁴¹⁴

I. Internationales Gesellschaftsrecht¹⁴¹⁵

Schrifttum: Altmeppen, Anwendung deutschen Gläubigerschutzrechts auf die EU Scheinauslandsgesellschaft – Auswirkungen des Kornhaas-Urteils des EuGH, IWRZ 2017, 107; v. Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht, Bd. II – Besonderer Teil, 2. Aufl. 2019; Ebke, Gesellschaften aus nicht privilegierten Drittstaaten, FS Hellwig, 2010, 117; Eidenmüller, Ausländische Kapitalgesellschaften im deutschen Recht, 2004; Fleischer/Schmolke, Die Rechtsprechung zum deutschen internationalen Gesellschaftsrecht seit 1991, JZ 2008, 233; Gelter, Centros and Defensive Regulatory Competition: Some Thoughts and a Glimpse at the Data, EBOR 2019, 467; Gössl, Internationales Privat- und Gesellschaftsrecht, in Jung/Krebs/Stiegler (Hrsg.), Gesellschaftsrecht in Europa-Handbuch, 2019; Großerichter, Über die Trabrennbahn hinausgeschossen – zum korrekten und zum wünschenswerten Umgang mit UK-Gesellschaften im deutschen Rechtsraum nach dem Brexit, ZEuP 2022, 720; Heckschen/Hilser, Grenzüberschreitender Gesellschaftszuzug aus Drittstaaten nach Deutschland am Praxisbeispiel einer Schweizer Aktiengesellschaft, DStR 2022, 1005; L. Hübner, Kollisionsrechtliche Behandlung von Gesellschaften aus „nicht-privilegierten“ Drittstaaten, 2011; Jayme, Methoden der Konkretisierung des ordre public im Internationalen Privatrecht, 1989; Kieninger, Wettbewerb der Privatrechtsordnungen im europäischen Binnenmarkt, 2002; Kieninger, Internationales Gesellschaftsrecht zwischen Polbud, Panama und Paradise, ZEuP 2018, 309; Kindler, Unternehmensmobilität nach „Polbud“: Der grenzüberschreitende Formwechsel in Gestaltungspraxis und Rechtspolitik, NZG 2018, 1; Kindler, Die Gründungstheorie im Schatten der EuFnsVO – ein juristischer Scheinriese, FS Seibert, 2019, 463.; Lehmann, Verkehrerschutz

¹⁴⁰⁷ Vgl. Drury/Hicks J.B.L. 1999, 429 (442); rechtsvergleichend Fleischer DStR 2000, 1015 (1017 f.).

¹⁴⁰⁸ Vgl. Pohl FS Raupach, 2006, 375 (378); Römermann NJW 2006, 2065; Schneeloch BFuP 2007, 197 (204); pointiert Happ/Holler DStR 2004, 730 (731 f.): „Wer mit geradezu reißerischem Werbungsstil im Internet die Möglichkeit einer Geschäftstätigkeit einer limited company ohne nennenswertes Kapital geradezu suggeriert, handelt – vorsichtig ausgedrückt – unseriös.“; ähnlich Maul/Schmidt BB 2003, 2297 (2299): „Augenwischerei für seriöse Unternehmen“; ferner Wachter GmbHR 2004, 88 (92).

¹⁴⁰⁹ So auch BeckRA-HdB/Leistikow § 44 Rn. 19.

¹⁴¹⁰ Näher Ringe ECFR 2013, 230 (261): „[M]any entrepreneurs underestimated the costs that would be involved in running a foreign company. This behavioural misconception may help explain the initial popularity of the British legal form in Germany and its subsequent decline.“

¹⁴¹¹ Zusammenfassend Ringe ECFR 2013, 230 (260): „The ‚Limited‘, as it was called in the German public discourse, was characterised as a cheap and dishonest vehicle, used by businesses with apparently dubious objectives.“

¹⁴¹² Schäfer ZIP 2011, 53.

¹⁴¹³ So auch Ringe ECFR 2013, 230 (267): „On start-up competition, the final point is that there are still a solid number of German entrepreneurs who prefer an English company over the (reformed) German equivalent. It is submitted that the great wave of amateurs is over and that this is now the hour of the experts – sophisticated entrepreneurs, who make a rational comparison between the two regimes, taking into account the true costs of running a foreign business, and who resist any emotional or social pressure to the contrary.“

¹⁴¹⁴ Vgl. BGH 16.2.2021 – II ZR25/17, NZG 2021, 702 Rn. 9.

¹⁴¹⁵ Der Verf. dankt herzlich Frau stud. iur. Anna Erbacher, Universität Heidelberg, für die Unterstützung bei der Aktualisierung des Manuskripts.

im internationalen Gesellschaftsrecht, FS Gerfried Fischer, 2010, 237; Lutter, Europäische Auslandsgesellschaften in Deutschland, 2005; Lutter, Europäisches Unternehmensrecht, 4. Aufl. 1996; Mäsch/Gausing/Peters, Deutsche Ltd., PLC und LLP: Gesellschaften mit beschränkter Lebensdauer? – Folgen eines Brexits für pseudo-englische Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland, IPRax 2017, 49; Mock, Zur Qualifikation der insolvenzrechtlichen Gläubigerschutzinstrumente des Kapitalgesellschaftsrechts, IPRax 2016, 237; Paefgen, „Polbud“: Niederlassungsfreiheit als Sitzspaltungsfreiheit – Zum Urteil des EuGH vom 25.10.2017 in der Rechtssache „Polbud“, WM 2018, 981; Rauscher, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 2017; G. H. Roth, Vorgaben der Niederlassungsfreiheit für das Kapitalgesellschaftsrecht, 2010; Sandrock/Wetzler, Deutsches Gesellschaftsrecht im Wettbewerb der Rechtsordnungen, 2004; J. Schmidt, Im Labyrinth des Gesellschaftskollisionsrechts: Gründungstheorie statt „zurück auf die Trabrennbahn“, EuZW 2021, 613; Schön, Die Personengesellschaft im europäischen Gesellschaftsrecht, ZHR 187 (2023), 123; Sonnenberger, Vorschläge und Berichte zur Reform des europäischen und deutschen internationalen Gesellschaftsrechts – vorgelegt im Auftrag der zweiten Kommission des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht, Spezialkommission Internationales Gesellschaftsrecht, 2007; Verse, Niederlassungsfreiheit und Sitzverlegung, ZEuP 2013, 458; Weller, Europäische Rechtswahlfreiheit und Gesellschafterhaftung, 2004; Weller, Niederlassungsfreiheit via völkerrechtlicher EG-Assoziierungsabkommen, ZGR 2006, 748; Weller, Die Rechtsquellendogmatik des Gesellschaftskollisionsrechts, IPRax 2009, 202; Weller, Die „Wechselbalgtheorie“, FS Goette, 2011, 583; Weller, Unternehmensmitbestimmung für Auslandsgesellschaften, FS Hommelhoff, 2012, 1275; Weller, Internationale Zuständigkeit für mitgliedschaftsbezogene Klagen nach der Brüssel I-VO, ZGR 2012, 606; Weller, Unternehmensmobilität im Binnenmarkt, FS U. Blaurock, 2013, 497; Weller, Wind of Change im Gesellschaftsrecht: Von den „closed“ zu den „framed open societies“, ZEuP 2016, 53; Weller, Das autonome Unternehmenskollisionsrecht, IPRax 2017, 167; Weller/Hübner, Kornhaas und seine Auswirkungen auf insolvenznahe Haftungsinstrumente, FS Pannen, 2017, 259; Weller/Thomale/Zwirlein, Brexit: Statutenwechsel und Acquis communautaire, ZEuP 2018, 893; Wicke, Zulässigkeit des grenzüberschreitenden Formwechsels, DStR 2012, 1756; Zimmer, Internationales Gesellschaftsrecht, 1996.

I. Grundlagen

- 359 1. Das Kollisionsrecht als Instrument zur Ermittlung des anwendbaren Rechts.** Bei Sachverhalten mit Auslandsberührung bestimmt gem. Art. 3 EGBGB das Internationale Privatrecht (IPR), welchen Staates Privatrechtsordnung auf das in Frage stehende Lebensverhältnis anzuwenden ist. Dies gilt auch bei unternehmensrechtlichen Fragestellungen mit Auslandsbezug. Aufgrund des Auslandsbezugs können mehrere Rechtsordnungen zur Anwendung berufen sein. Die dabei entstehende Anwendungskonkurrenz wird durch die Kollisionsnormen des IPR zugunsten einer Rechtsordnung aufgelöst.
- 360** Ziel des IPR ist es, diejenige Rechtsordnung zu benennen, mit der der Sachverhalt die sachnächste, **engste Verbindung** hat.¹⁴¹⁶ Hierdurch sollen die Ideale des internationalen Entscheidungseinklangs und der internationalen Entscheidungsgerechtigkeit verwirklicht werden.¹⁴¹⁷ Diese zeichnen sich nach Savigny dadurch aus, dass „die Rechtsverhältnisse, in Fällen einer Kollision der Gesetze, dieselbe Beurteilung zu erwarten haben, ohne Unterschied, ob in diesem oder jenem Staate das Urteil gesprochen wird.“¹⁴¹⁸
- 361** Die engste Verbindung eines Sachverhalts zu einer Rechtsordnung wird nicht anhand einer einzelfallbezogenen Schwerpunktermittlung, sondern im Interesse der Rechtssicherheit anhand von **typisierten Kriterien** (zB Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person, Verwaltungssitz einer juristischen Person) bestimmt, die als **Anknüpfungspunkte** bzw. **Anknüpfungsmomente** bezeichnet werden.¹⁴¹⁹ Sobald ein Lebenssachverhalt – im Wege der **Qualifikation** (→ Rn. 445 ff.) – dem **Anwendungsbereich** einer bestimmten Kollisionsnorm zugeordnet wurde (zB der Kollisionsnorm, welche gesellschaftsrechtliche Fragen betrifft), bestimmt der in der Kollisionsnorm genannte Anknüpfungspunkt das zur Anwendung berufene Recht. Bei den Verweisungen der Kollisionsnormen auf das Recht eines ausländischen Staates handelt es sich prinzipiell um Gesamtverweisungen, die das fremde Kollisionsrecht einschließen und daher zu einer Rück- oder Weiterverweisung führen können (vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB). Die dabei als Ergebnis der kollisionsrechtlichen Anknüpfung ermittelten, auf den Sachverhalt anzuwendenden Sachnormen, bezeichnet

¹⁴¹⁶ Grüneberg/Thorn EGBGB Einl. v. Art. 3 Rn. 1; Scholz/Westermann, 12. Aufl. 2018, Anh. § 4a Rn. 1.

¹⁴¹⁷ v. Hoffmann/Thorn IPR § 1 Rn. 12.

¹⁴¹⁸ Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. VIII, 1849, 27.

¹⁴¹⁹ v. Bar/Mankowski IPR AT § 7 Rn. 3 ff.; v. Hoffmann/Thorn IPR § 1 Rn. 14.

man als **Sachstatut**.¹⁴²⁰ Stehen gesellschaftsrechtliche Innen- oder Außenbeziehungen einer juristischen Person in Frage, handelt es sich bei dem maßgebenden Sachrecht um das **Gesellschaftsstatut** bzw. die **lex societatis**.¹⁴²¹

2. Das Internationale Gesellschaftsrecht als Teil des IPR. Die Kollisionsregeln des **Internationalen Gesellschaftsrechts** als Teilbereich des Internationalen Privatrechts bestimmen, nach welchen Anknüpfungskriterien das Gesellschaftsstatut ermittelt wird. Dabei ist zwischen Innen- und Außengesellschaften zu differenzieren. **362**

a) Innengesellschaften. Bei **Innengesellschaften** (zB stillen Gesellschaften) bestimmt das anwendbare Recht nach den Kollisionsnormen zum Internationalen Vertragsrecht, die in der **Rom I-VO** enthalten sind. Für Altfälle, dh Gesellschaftsverträge von Innengesellschaften, die nach dem 17.12.2009 geschlossen wurden, gelten die **Art. 27 ff. EGBGB aF**.¹⁴²² Die Rom I-VO regelt nicht nur binnenmarktbezogene Sachverhalte, sondern beansprucht universelle Geltung.¹⁴²³ Art. 3 Rom I-VO besagt, dass die Gesellschafter das anwendbare Recht frei wählen können (Parteiautonomie).¹⁴²⁴ **363**

b) Außengesellschaften. Für Außengesellschaften und damit auch für die hier besonders interessierende GmbH gilt die Rom I-VO jedoch aufgrund der Bereichsausnahme in **Art. 1 Abs. 2 lit. f Rom I-VO** nicht.¹⁴²⁵ Daher besteht die quaestio famosa des Internationalen Gesellschaftsrechts¹⁴²⁶ darin, geeignete Anknüpfungspunkte für die Bestimmung des auf die juristische Person sach nächsten nationalen Rechts zu definieren.¹⁴²⁷ Da anders als bei natürlichen Personen bei einer juristischen Person weder von Staatsangehörigkeit noch von Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt¹⁴²⁸ gesprochen werden kann, scheidet ein Rekurs auf diese Anknüpfungskriterien a priori aus. Nachdem noch im 19. und sogar bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts vielfältige Sachverhaltelemente als Anknüpfungsbasis vorgeschlagen worden waren – zB der Ort der Kapitalzeichnung, die Lage des „Ausbeutungszentrums“¹⁴²⁹ oder auch die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter und der Organe¹⁴³⁰ – stehen heutzutage im Wesentlichen nur noch **zwei Anknüpfungspunkte für das Gesellschaftsstatut** zur Diskussion: Zum einen der Ort der Gründung bzw. Registereintra- **364**

¹⁴²⁰ Grüneberg/Thorn EGBGB Einl. v. Art. 3 Rn. 2.

¹⁴²¹ Staudinger/Großfeld, 1998, IntGesR Rn. 17; MHLS/Leible Syst. Darst. 2 Rn. 1 ff.; v. Hoffmann/Thorn IPR § 7 Rn. 23.

¹⁴²² BGH 13.9.2004 – II ZR 276/02, NJW 2004, 3706 (3708).

¹⁴²³ Leible/Lehmann RIW 2008, 528 (529); Westermann/Wertenbruch PersGes-HdB/Paefgen, 87. Aufl. 2023, § 60 Rn. 4134.

¹⁴²⁴ So für die stille Gesellschaft unter Bezug auf Art. 27 EGBGB BGH 13.9.2004 – II ZR 276/02, NJW 2004, 3706 (3708); zur Rechtswahl in der Rom I-VO Mankowski IHR 2008, 133 (134 ff.); R. Wagner IPRax 2008, 377.

¹⁴²⁵ Art. 1 Abs. 2 lit. f Rom I-VO statuiert negativ, dass das Gesellschaftsstatut nicht vom Anwendungsbereich der Rom I-VO erfasst ist, weil sich das dort für durch Interessenwiderstreit gekennzeichnete Austauschverträge normierte Internationale Vertragsrecht nicht ohne Weiteres auf die im Gesellschaftsvertrag zum Ausdruck kommende gemeinsame Zweckverfolgung übertragen lässt, v. Bar/Mankowski IPR BT § 5 Rn. 617.

¹⁴²⁶ Staudinger/Großfeld, 1998, IntGesR Rn. 18.

¹⁴²⁷ Überblick bei Weller/Lieberknecht, Internationales Gesellschaftsrecht: Sitztheorie versus Gründungstheorie – eine zeitlose Grundsatzdebatte, in: Fleischer/Schmolke/Koch, Große Debatten im Gesellschaftsrecht (im Erscheinen).

¹⁴²⁸ Ein gewöhnlicher Aufenthalt kann für juristische Personen freilich normativ fingiert werden, s. zB Art. 19 Abs. 1 Rom I-VO. Vgl. ferner OLG München 24.6.2010 – 29 U 3381/09, ZIP 2010, 2069 f.; anders aber Göthel ZIP 2011, 505 (507), der bzgl. einer Gesellschaft von gewöhnlichem Aufenthaltsort spricht.

¹⁴²⁹ Vgl. M. Wolff IPR, 1933, S. 69.

¹⁴³⁰ M. Wolff IPR, 1933, S. 73: „Wenn es der Zweck eines Gesetzes ist, die hinter der juristischen Person stehenden physischen Personen, die sie beherrschen, zu bekämpfen, wie bei Kriegsmaßnahmen (...), ist es bisweilen nötig, den Schleier wegzuziehen, durch den man mit Hilfe der Rechtsfigur der juristischen Person die Wahrheit verhüllt, und die realen Kräfte aufzusuchen, die sich hier verbergen (sog. Kontrolltheorie)“.

gung (**sog. Gründungstheorie**) und zum anderen der Ort des effektiven Verwaltungssitzes der Gesellschaft (**sog. Sitztheorie**).¹⁴³¹

II. Sitz- und Gründungstheorie

365 1. Sitztheorie. a) Inhalt und Zielsetzung der Sitztheorie. Anknüpfungspunkt für das Gesellschaftsstatut ist der Sitztheorie¹⁴³² zufolge der tatsächliche Sitz der Hauptverwaltung, mithin der **Schwerpunkt des körperschaftlichen Lebens**.¹⁴³³ Die Sitztheorie hat aufgrund ihrer rein objektiven, subjektiver Parteiautonomie entzogenen Anknüpfung an den tatsächlichen Sitz den Vorzug der Sachnähe zur Rechtsordnung des Staates, in dem sich regelmäßig der Interessenmittelpunkt einer Gesellschaft befindet.¹⁴³⁴ Ihr rechtspolitischer Hintergrund liegt darin, dass sie dem Sitzstaat als Hauptbeteiligtem mittels seiner zur Anwendung berufenen Normativbestimmungen eine wirksame Kontrolle über die auf seinem Territorium tatsächlich beheimateten Gesellschaften ermöglicht.¹⁴³⁵ Als **Schutztheorie** vor allem zugunsten von Gläubigerinteressen¹⁴³⁶ soll sie aufgrund ihrer objektiven Anknüpfung eine Umgehung wichtiger gesellschafts- und ordnungspolitischer Wertentscheidungen durch Wahl eines laxeren Gesellschaftsstatuts¹⁴³⁷ sowie die Überflutung¹⁴³⁸ durch Billig-Gesellschaften¹⁴³⁹ verhindern¹⁴⁴⁰ und hierdurch einem sog. „race to the bottom“ entgegenwirken.¹⁴⁴¹ Da öffentlich-rechtliche Steuerungselemente in Deutschland weniger ausgeprägt sind als in vielen anderen Staaten, die der Gründungstheorie folgen,¹⁴⁴² will man über die Anwendung des inländischen Gesellschaftsrechts „Herr im eigenen Hause bleiben“.¹⁴⁴³

366 b) Der effektive Verwaltungssitz. Maßgebliches Anknüpfungskriterium ist der Ort, an dem sich die Hauptverwaltung der Gesellschaft befindet, wobei die Schwierigkeit in der Konkretisierung dieser Formel liegt.¹⁴⁴⁴ Der BGH stellt unter Bezugnahme auf Sandrock¹⁴⁴⁵ auf den „Tätigkeitsort der Geschäftsführung und der dazu berufenen Vertretungsorgane“ ab, auf den „Ort, wo die **grundlegenden Entscheidungen der Unter-**

¹⁴³¹ Staudinger/Großfeld, 1998, IntGesR Rn. 17 ff.; v. Hoffmann/Thorn IPR § 7 Rn. 24.

¹⁴³² Zur historischen Entwicklung und internationalen Verbreitung MüKoBGB/Kindler IntWirtR, IntGesR Rn. 423 ff.; Trautrimis ZHR 176 (2012), 435 ff.; zum praktischen Anwendungsbereich vgl. Henssler/Strohn/Servatius IntGesR Rn. 17 ff.; zur Sitztheorie auch Westermann/Wertenbruch PersGes-HdB/Paefgen, 87. Aufl. 2023, § 60 Rn. 4104.

¹⁴³³ BGH 21.3.1986 – V ZR 10/85, BGHZ 97, 272 = NJW 1986, 2194; Grüneberg/Thorn EGBGB Anh. zu Art. 12 Rn. 3; Bartels ZHR 176 (2012), 412 (414); Altmeppen § 4a Rn. 14; Weller/Lieberknecht, Internationales Gesellschaftsrecht: Sitztheorie versus Gründungstheorie – eine zeitlose Grundsatzdebatte, in: Fleischer/Schmolke/Koch, Große Debatten im Gesellschaftsrecht (im Erscheinen).

¹⁴³⁴ v. Bar/Mankowski IPR BT § 7 Rn. 1.

¹⁴³⁵ Grüneberg/Thorn EGBGB Anh. zu Art. 12 Rn. 1.

¹⁴³⁶ MüKoBGB/Kindler IntWirtR, IntGesR Rn. 424; Staudinger/Großfeld, 1998, IntGesR Rn. 40 ff.; Prinz/Desens Umwandlungen IStR/Gesell Rn. 2.3.

¹⁴³⁷ MHLS/Leible Syst. Darst. 2 Rn. 5.

¹⁴³⁸ Kropholler IPR § 55 I S. 4.

¹⁴³⁹ K. Schmidt GesR § 1 II S. 27.

¹⁴⁴⁰ Kegel EWS 1999, Heft 8, Editorial: „Das Natürliche und Anständige ist die Anknüpfung an den Verwaltungssitz (...) Wohin kommen wir, wenn bei uns jeder Klempner, Malermeister oder Dachdecker als private company englischen Rechts oder gar nach dem Gesellschaftsrecht von Bophutatswana agieren darf? (...) Zwar verlieren Antike und Christentum an Boden, aber Gemeinverträglichkeit muss erhalten bleiben, sonst gibt ein Staat oder eine Staatengemeinschaft sich auf. Daher keine weiche Welle, sondern Schutz der Bürger“.

¹⁴⁴¹ Prinz/Desens Umwandlungen IStR/Gesell Rn. 2.3.

¹⁴⁴² Zu Gläubigerschutzmechanismen in den USA Kaulen, Die Anerkennung von Gesellschaften unter Art XXV Abs. 5 S. 2 des deutsch-US-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags von 1954, 2008, 88 ff.; Ebenroth/Einsele ZVglRWiss 87 (1988), 217 ff.; zu Gläubigerschutzkonzepten im Vereinigten Königreich Zimmer IntGesR S. 278 ff., 285 ff.

¹⁴⁴³ Kropholler IPR § 55 I S. 4.

¹⁴⁴⁴ Zimmer RabelsZ 67 (2003), 298 (300); MHLS/Leible Syst. Darst. 2 Rn. 72.

¹⁴⁴⁵ Sandrock FS Beitzke, 1979, 669 (683).

nehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden.¹⁴⁴⁶ Illustrativ gesprochen geht es um den Ort, wo „das entscheidende Wort gesprochen“ wird.¹⁴⁴⁷

Teilweise wird auch auf den **Schwerpunkt der wirtschaftlichen Betätigung** der Gesellschaft rekurriert.¹⁴⁴⁸ Gegen letztere Auffassung wird eingewandt, sie führe aufgrund unsteter Aspekte zu in der Praxis kaum vorhersehbaren Ergebnissen.¹⁴⁴⁹ Dieser Einwand übersieht freilich, dass seit 2015 auch die **EuInsVO** in Anlehnung an die Sitztheorie zur Ermittlung der internationalen Zuständigkeit und des Insolvenzstatus auf den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners abstellt, der im Regelfall dem wirtschaftlichen Betätigungsschwerpunkt entspricht.¹⁴⁵⁰ Dieser wiederum liegt im Zweifel – wie der EuGH in seiner Interedil-Entscheidung ausführt – am Ort der Hauptverwaltung der Gesellschaft.¹⁴⁵¹ Angesichts der mit der Globalisierung einhergehenden Tendenz hin zu transnationalen Unternehmen,¹⁴⁵² bei denen der Tätigkeitsort der Geschäftsleitung anders als der tatsächliche Interessenschwerpunkt nur schwer lokalisiert und durch Einsatz telekommunikativer Medien einfach verlegt werden kann, wird man letztlich nicht umhin kommen, den effektiven Verwaltungssitz mittels einer **Schwerpunktbestimmung** aufgrund aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.¹⁴⁵³ Ein Brückenschlag zur Gründungstheorie findet sich schließlich auf prozessualer Ebene in der mit dem Erfahrungssatz korrespondierenden widerleglichen tatsächlichen **Vermutung**, dass sich der effektive Verwaltungssitz der Gesellschaft regelmäßig in deren Gründungsstaat befindet.¹⁴⁵⁴

c) Konsequenzen der Sitztheorie. aa) Statutenwechsel durch Sitzverlegung. Die grenzüberschreitende Verlegung des effektiven Verwaltungssitzes einer Gesellschaft in einen anderen Staat, welcher der Sitztheorie folgt, führt zur Anwendbarkeit einer neuen Gesellschaftsrechtsordnung auf die umziehende Gesellschaft und damit zu einem **Statutenwechsel**.¹⁴⁵⁵ Dessen Auswirkungen auf die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft sind problematisch. Denn Art. 7 Abs. 2 EGBGB, der die einmal erlangte Rechtsfähigkeit zugunsten von natürlichen Personen bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit (und damit einem Wechsel des Personalstatus) konserviert, gilt für den Wechsel des Personalstatus von Gesellschaften (= Wechsel des Gesellschaftsstatuts) gerade nicht.¹⁴⁵⁶

Will man wissen, ob die juristische Person im neuen Sitzstaat trotz des Wechsels der anwendbaren Gesellschaftsrechtsordnungen rechtlich fortbesteht, ist dies in einer Zweischritt-Prüfung zu ermitteln: Zum einen muss das alte Gesellschaftsstatut den identitätswahrenden Wegzug erlauben (es darf also an die Sitzverlegung nicht etwa die Auflösung der

¹⁴⁴⁶ BGH 21.3.1986 – V ZR 10/85, BGHZ 97, 269 (272) = NJW 1986, 2194 (2195); OLG München 24.6.2010 – 29 U 3381/09, ZIP 2010, 2069; BGH 23.8.2017 – IV ZR 93/17 = WM 2017, 1944 Rn. 15; ebenso Staudinger/Großfeld, 1998, IntGesR Rn. 228; MHLS/Leible Syst. Darst. 2 Rn. 72; v. Hoffmann/Thorn IPR § 7 Rn. 25; Hensler/Strohn/Servatius IntGesR Rn. 15.

¹⁴⁴⁷ BayObLG Beschl. v. 18.7.1985 – BR eg. 3 Z 62/85, DNotZ 1986, 174 (176).

¹⁴⁴⁸ OLG Oldenburg 4.4.1989 – 12 U 13/89, NJW 1990, 1422 (1423); hierzu Scholz/Westermann, 12. Aufl. 2018, Anh. § 4a Rn. 10.

¹⁴⁴⁹ MHLS/Leible Syst. Darst. 2 Rn. 72; OLG Frankfurt 24.4.1990 – 5 U 18/88, NJW 1990, 2204 (2205).

¹⁴⁵⁰ EuGH 15.12.2011 – C-191/10, ZIP 2012, 183 = BeckRS 2011, 81900 – Rastelli; Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky/Duursma-Kepplinger, 2002, EuInsVO Art. 3 Rn. 12 ff.; vgl. auch Scholz/Westermann, 12. Aufl. 2018, Anh. § 4a Rn. 27.

¹⁴⁵¹ Dazu EuGH 20.10.2011 – C-396/09, ZIP 2011, 2153 = BeckRS 2011, 81518 – Interedil.

¹⁴⁵² Borges RIW 2000, 167 (171 ff.).

¹⁴⁵³ MHLS/Leible Syst. Darst. 2 Rn. 75; LG Potsdam 30.9.1999 – 31 O 134/98, IPRax 2001, 134 (136).

¹⁴⁵⁴ BGH 21.3.1986 – V ZR 10/85, BGHZ 97, 269 (273) = NJW 1986, 2194; MHLS/Leible Syst. Darst. 2 Rn. 78; Zimmer RabelsZ 67 (2003), 298 (312). Diese Vermutung kann jedoch durch die substantiierte Darlegung von Umständen widerlegt werden, wobei an die Darlegungslast keine unzumutbar hohen Anforderungen zu stellen sind, OLG Düsseldorf 15.12.1994 – 6 U 59/94, RIW 1995, 508 (510).

¹⁴⁵⁵ Grüneberg/Thorn EGBGB Anh. zu Art. 12 Rn. 5; dazu auch Hensler/Strohn/Servatius IntGesR Rn. 16.

¹⁴⁵⁶ v. Bar/Mankowski IPR BT § 7 Rn. 94; v. Hoffmann/Thorn IPR § 7 Rn. 30.

Gesellschaft knüpfen),¹⁴⁵⁷ und zum anderen muss das neue Gesellschaftsstatut einen identitätswahrenden Zuzug anerkennen.¹⁴⁵⁸

370 bb) Nicht-Anerkennung von Auslandsgesellschaften in Deutschland. Verlegt eine ausländische Gesellschaft ihren effektiven Verwaltungssitz nach Deutschland, findet auf sie – sofern man der Sitztheorie folgt (→ R.n. 365 ff.) – ungeachtet der Frage, ob der Gründungsstaat die Sitzverlegung gestattet, deutsches Gesellschaftsrecht Anwendung. Aufgrund des nach deutschem Gesellschaftsstatut geltenden **numerus clausus** der Gesellschaftsformen¹⁴⁵⁹ werden ausländische Gesellschaften, auf die das deutsche Sachrecht infolge der Sitztheorie zur Anwendung berufen ist, im Inland **nicht anerkannt**.¹⁴⁶⁰ Die Sitztheorie wirkt in Kombination mit dem deutschen Sachrecht mobilitätshemmend,¹⁴⁶¹ hängt doch insbesondere die Aufrechterhaltung der Haftungsbeschränkung zugunsten der Gesellschafter der zuziehenden Gesellschaft von der Einhaltung der nun im Aufnahmestaat geltenden Normativbestimmungen ab.¹⁴⁶² Letzteres setzt voraus, dass sich eine zuziehende ausländische Gesellschaft im Inland neu gründet; die Neugründung verlangt bei Kapitalgesellschaften eine konstitutive Eintragung in ein deutsches Handelsregister, etwa als (deutsche) GmbH oder AG.¹⁴⁶³ Die im Folgenden aufzuzeigenden scharfen Sanktionen der traditionellen Sitztheorie verdeutlichen ihren Charakter als **Schutztheorie zugunsten inländischer Interessen**: Ziel der Sitztheorie ist es, präventiv eine derart abschreckende Wirkung zu entfalten, dass ausländische Gesellschaften von vornherein davon absehen, unter Wahrung ihrer ausländischen Identität im Wege der Verlegung ihres Verwaltungssitzes nach Deutschland zuzuwandern.¹⁴⁶⁴

371 cc) Sanktionen der traditionellen Sitztheorie (bis 2002). Mehrheitlich tendierte man bis vor wenigen Jahren noch dazu, die ausländische Gesellschaft in Ermangelung einer Neugründung nach inländischen Normativbestimmungen als **rechtlich inexistent**¹⁴⁶⁵ zu betrachten. Ihr wurde im Inland die materielle **Rechtsfähigkeit** abgesprochen, um ihr dadurch die Teilnahme am Rechtsverkehr unmöglich zu machen.¹⁴⁶⁶ Folge dieser Nichtigkeitsanktion war zum einen die Unwirksamkeit aller durch die ausländische Gesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.¹⁴⁶⁷ Zum anderen wurde der ausländischen Gesellschaft gem. § 50 Abs. 1 ZPO mangels Rechtsfähigkeit auch die prozessuale **Parteifähigkeit** abgesprochen.¹⁴⁶⁸

¹⁴⁵⁷ So aber das bis zum MoMiG geltende deutsche Recht für den Fall des Wegzugs einer deutschen Gesellschaft ins Ausland, BayObLG 11.2.2004 – 3Z BR 175/03, DStR 2004, 1224; Weller DStR 2004, 1218 ff.; Lutter BB 2003, 7 (10): Deutschland als „Weltmeister in der Verhinderung von Auswanderung“.

¹⁴⁵⁸ Grüneberg/Thorn EGBGB Anh. zu Art. 12 Rn. 5; Staudinger/Großfeld, 1998, IntGesR Rn. 606; v. Hoffmann/Thorn IPR § 7 Rn. 30; vgl. für den Fall einer Verwaltungssitzverlegung von Liechtenstein nach Deutschland BGH 21.3.1986 – V ZR 10/85, BGHZ 97, 269 (273) = NJW 1986, 2194; „(...) die in Liechtenstein erworbene Rechtsfähigkeit [hätte sich] nicht einfach in der Bundesrepublik fortgesetzt (...). Es käme dann vielmehr darauf an, ob die Bekl. nach liechtensteinischem Recht trotz der Sitzverlegung fortbesteht und ob sie auch nach deutschem Recht rechtsfähig ist.“

¹⁴⁵⁹ Hierzu Scholz/Westermann, 12. Aufl. 2018, Anh. § 4a Rn. 10.

¹⁴⁶⁰ K. Schmidt GesR § 1 II 8 S. 27. Zu den vielfältigen Verwendungsformen des Begriffs der Anerkennung MüKoBGB/Kindler IntWirtR, IntGesR Rn. 426.

¹⁴⁶¹ MHLS/Leible Syst. Darst. 2 Rn. 6; v. Bar/Mankowski IPR BT § 7 Rn. 94; Scholz/Westermann, 12. Aufl. 2018, Anh. § 4a Rn. 10; Prinz/Desens Umwandlungen IStR/Gesell Rn. 2.3.

¹⁴⁶² BGH 21.3.1986 – V ZR 10/85, BGHZ 97, 269 (271) = NJW 1986, 2194; v. Bar/Mankowski IPR BT Rn. 623.

¹⁴⁶³ BGH 27.10.2008 – II ZR 156/06, NJW 2009, 289 Rn. 21 – Trabrennbahn; LG Potsdam 30.9.1999 – 31 O 134/98, IPRax 2001, 134 (136).

¹⁴⁶⁴ Knobbe-Keuk ZHR 154 (1990), 325 (336, 341).

¹⁴⁶⁵ OLG München 31.10.1994 – 26 U 2596/94, NJW-RR 1995, 703 (704); Bartels ZHR 176 (2012), 412 (416).

¹⁴⁶⁶ BGH 21.3.1986 – V ZR 10/85, BGHZ 97, 269 (272) = NJW 1986, 2194; BayObLG 18.7.1985 – BRG. 3 Z 62/85, DNotZ 1986, 174 (176); Staudinger/Großfeld, 1998, IntGesR Rn. 20, 58 ff.

¹⁴⁶⁷ BGH 30.1.1970 – V ZR 139/68, BGHZ 53, 181 = NJW 1970, 998; Staudinger/Großfeld, 1998, IntGesR Rn. 427, 437.

¹⁴⁶⁸ Vgl. Thorn IPRax 2001, 102 (106).